

sen Beziehungen. Gemäß Art. 11 Abs. 2 Verfassung stehen die Rechte von Urhebern und Erfindern unter dem Schutz des Staates. Diese Rechte und auch die Pflichten sind im einzelnen im Gesetz über das Urheberrecht vom 13. September 1965 (GBl. 11965 Nr. 14 S.209) ausgestaltet worden. Grundlegende Bedeutung für das U. haben auch das ZGB sowie für die im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses erbrachten urheberrechtlichen Leistungen // Urheberschaft im Arbeitsrechtsverhältnis das AGB. Das U. hat die Aufgabe, das Schaffen und die Verbreitung solcher literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werke zu fördern, die dem gesellschaftlichen Fortschritt, den Ideen des sozialistischen Humanismus, der Sicherung des Friedens und der Völkerfreundschaft verpflichtet sind und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten beitragen. Das U. verpflichtet die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebe, dafür zu sorgen, daß die Rechte der Urheber in ihrem Verantwortungsbereich verwirklicht werden, unabhängig davon, ob ein Werk beruflich oder außerberuflich im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlichen Betätigung der Bürger geschaffen worden ist, ob die Leistung von einem einzelnen oder im Kollektiv erbracht wurde. V

2. Bezeichnung (meist im Plural verwendet) für die staatlich geschützten / urheberrechtlichen Befugnisse.

urheberrechtliche Befugnisse - Rechte des Urhebers, d. h. desjenigen, der im Ergebnis einer individuellen schöpferischen Leistung - als einzelner oder im Kollektiv - in objektiv wahrnehmbarer Form ein Werk der Literatur, Kunst oder Wissenschaft geschaffen hat. Die Rechte der Urheber stehen unter dem Schutz des Staates (Art. 11 Abs. 2 Verfassung; § 7 ZGB), sie sind im einzelnen im Gesetz über das Urheberrecht vom 13. September 1965 (GBl. 11965 Nr. 14 S. 209; im folgenden Urheberrechtsgesetz genannt) ausgestaltet worden. Die u. B. entstehen mit der Schaffung des Werkes. Urheberrechte sind sozialistische Persönlichkeitsrechte, aus ihnen ergeben sich für den Urheber nichtvermögensrechtliche und vermögensrechtliche u.B. (§§13 - 19 Urheberrechtsgesetz), die dazu dienen, die geistigen und materiellen Interessen des Urhebers an seinem Werk im Einklang mit den Erfordernissen der kulturellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu wahren. Der Urheber hat das Recht auf *Anerkennung der Urheberschaft* und kann die *Nennung seines Namens* oder eines von ihm gewählten Namens in Verbindung mit seinem Werk fordern. Die *Unverletzlichkeit* seines Werkes gibt dem Urheber das Recht, jeder Verstümmelung oder Entstellung zu widersprechen und über Änderungen zu bestimmen. Der Urheber hat das Recht, sein Werk zur *Veröffentlichung freizugeben*, ohne seine Zustimmung dürfen keine Mitteilungen über das Werk an die Öffentlich-

keit gegeben werden. Ein weiteres grundlegendes Recht des Urhebers ist die Übertragung von *Werknutzungsbefugnissen*. Er allein kann darüber entscheiden, ob sein Werk

- a) vervielfältigt oder festgehalten,
 - b) zu Erwerbszwecken verbreitet,
 - c) öffentlich vorgetragen, aufgeführt, vorgeführt,
 - d) - falls es noch nicht veröffentlicht ist - ausgestellt,
 - e) verfilmt oder gesendet
- werden darf (§ 18 Urheberrechtsgesetz; vgl. aber das Stichwort „freie Werknutzung“).

Überträgt der Autor seine Befugnisse zur Werknutzung an eine kulturelle Einrichtung (z.B. Verlag, Theater), so steht ihm das Recht auf *Vergütung* zu (/ Werknutzungsvertrag). Der Schutz der u.B. endet 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Die Unverletzlichkeit des Werkes und das Ansehen seines Autors schützen dann die zuständigen staatlichen Organe oder Einrichtungen (§ 34 Urheberrechtsgesetz).

urheberrechtlich geschütztes Werk - Werk der Literatur, Kunst oder Wissenschaft, das in objektiv wahrnehmbarer Form gestaltet worden und Ergebnis einer individuellen schöpferischen Leistung ist. Das u. g. W. kann auch im Kollektiv geschaffen worden sein. Unerheblich ist, mit welchen Mitteln oder in welchem Verfahren das geschehen ist. Die Form muß objektiv wahrnehmbar sein, bereits Skizzen oder Entwürfe genügen. Werke in diesem Sinne sind Sprachwerke (z.B. Romane, Artikel, Reden, Vorträge, Gedichte); Werke der Musik; Bühnenwerke; Werke der Malerei, Bildhauerei, Grafik, Gebrauchsgrafik und der angewandten Kunst; Film- und Fernsehwerke; Rundfunkwerke; künstlerisch gestaltete Fotografien und Fotomontagen sowie Werke der Baukunst (§ 2 Gesetz über das Urheberrecht vom 13. 9.1965, GBl. I 1965 Nr. 14 S. 209; im folgenden Urheberrechtsgesetz genannt).

Urheber des Werkes ist derjenige, der es geschaffen hat (Urheberschaft). Haben mehrere ein einheitliches Werk gemeinsam geschaffen, so sind sie Miturheber, die ihre gegenseitigen Beziehungen durch Vereinbarung regeln. Werden dagegen selbständige Werke zu einem Werk verbunden, z.B. Text und Musik zu einem Chanson, so bleiben die / Urheberrechte an den Bestandteilen erhalten (§8 Urheberrechtsgesetz). Auch Bearbeitungen, Herausgaben von Anthologien, Sammelwerken usw. sowie Übersetzungen sind in der Regel individuell-schöpferische Leistungen, durch die u. g. W. und damit Urheberrechte entstehen. Die Rechte des Urhebers // urheberrechtliche Befugnisse) entstehen mit der Schaffung des Werkes, ohne daß eine Anmeldung erforderlich ist.

Urheberschaft im Arbeitsrechtsverhältnis - rechtliche Beziehung zu einem / urheberrechtlich geschützten Werk, das in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen gegenüber einem Betrieb oder einer wissenschaftlichen Einrichtung entsteht bzw. entstanden ist. Vor allem im Bereich der Wissenschaft und in den Massenmedien entstehen in Erfül-